



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat IG I 1 - Immissionsschutz
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

4.11.2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen V-2
bei Antwort bitte angeben

Frau [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

- nur per E-Mail -

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Änderung BImSchG, IZÜV und DepV Länderanhörung

Ihre E-Mail vom 27.10.2020
Ihr Aktenzeichen: 4612/009-2020.0002

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf für eine Änderung des BImSchG, der IZÜV und der DepV.

Nach Auswertung der Stellungnahmen unsers nachgeordneten Bereichs bitte ich bei der Überarbeitung des Referentenentwurfs die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.

1. Änderung des § 16 Abs. 2 BImSchG

a) keine Einschränkung auf „Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“

Wie bereits mit meiner E-Mail vom 1.10.2020 vorgeschlagen, bitte ich nach den Worten „wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer Anlage“ die Worte „nach der Industrieemissions-Richtlinie“ zu streichen.

Auch wenn die bestehende Anlage selbst (noch) keine Anlage i.S.d. IERL darstellt, müsste in Bezug auf eine Änderung, die für sich betrachtet

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs I der IE-RL erfüllt, aus europarechtlichen Gründen eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Bei dieser Fallkonstellation handelt es sich zwar nicht um eine „wesentliche Änderung“ i.S.d. Art. 20 i.V.m. Art. 3 Nr. 9 und 3 sowie Art. 24 Abs. 1 Buchstabe b) der IE-RL. Europarechtlich wäre insoweit aber die Erteilung einer Neugenehmigung nach Art. 4 i.V.m. Art. 3 Nr. 2 und somit auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung und Art. 24 Abs. 1 Buchstabe a) der IE-RL erforderlich.

b) 1:1 Umsetzung von EU-Recht

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 14.10.2020 ausgeführt, geht die beabsichtigte Rechtsänderung zum Teil über die Anforderungen der IE-RL hinaus.

Für eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht müsste hinsichtlich der Änderung auf die Kapazitätsschwellenwerte des Anhangs I der IE-Richtlinie Bezug genommen werden (Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 b)). In der 4. BImSchV sind zum Teil auch Anlagen mit einem „E“ gekennzeichnet, zu denen im Anhang I der IE-Richtlinie keine entsprechende Tätigkeit aufgeführt wird. Insoweit wird auf die in meiner genannten Stellungnahme aufgeführten Beispiele zur Nr. 8 der 4. BImSchV verwiesen.

Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, dass auch die Durchführung eines Erörterungstermins über die europarechtlichen Anforderungen des Art. 24 i.V.m. Anhang IV der IE-RL hinausgeht.

Vor diesem Hintergrund bitte ich, eine Eingrenzung auf das europarechtlich Erforderliche zu prüfen.

c) Anlagen ohne Leistungsgrenzen und Anlagengrößen

Vor dem Hintergrund von Rückfragen der Vollzugsbehörden wäre eine Klarstellung in der Begründung hilfreich, dass sich diese Rechtsänderung nicht auf Anlagen bezieht, die in der 4. BImSchV zwar mit einem „E“ gekennzeichnet sind, für die jedoch nicht auf Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen abgestellt wird (z. B. Nrn. 3.1, 3.3, 4.1, 4.4.1-3, 4.6, 4.7, 6.1 des Anhangs I der 4. BImSchV). Für diese Anlagen sind nämlich weder in der 4. BImSchV noch im Anhang I der IE-RL Kapazitätsschwellen i.S.v. Art. 20 Abs. 3 der IE-RL vorgesehen. Es sollte insoweit aber auch klargestellt werden, dass hiervon der Fall zu unterscheiden ist, bei dem die Änderung für sich betrachtet erstmalig den Tatbestand einer solchen Anlage erfüllt. In diesem Fall wäre nämlich aus europarechtlichen Gründen nach



Art. 4 i.V.m. Art. 3 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 1 Buchstabe a) der IE-RL eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

2. Änderung der § 52a Abs. 4 BImSchG, § 9 Abs. 4 IZÜV, § 22a Abs. 4 DepV

a) Ausstellung, Erneuerung und Aktualisierung

Die Begriffe „Ausstellung, Erneuerung und Aktualisierung“ werden im BImSchG, der IZÜV und der DepV in dieser Form bislang weder verwendet noch definiert. Insoweit sollten daher die entsprechenden Begriffe im nationalen Recht verwendet werden. In Bezug auf das Immissionsschutzrecht könnte etwa die Erteilung einer Zulassung nach §§ 4, 8, 16 BImSchG, eine Fristverlängerung nach § 18 BImSchG oder eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG gemeint sein.

b) „sobald wie möglich und gegebenenfalls“

Aufgrund der Stellungnahmen der Vollzugsbehörden wäre es hilfreich, wenn in der Begründung klargestellt wird, dass es sich bei dem Wort „und“ um eine kumulative und nicht um eine alternative Benennung von Kriterien handelt und daher mit dieser Rechtsänderung nicht unabhängig von einer Beschwerde das Erfordernis einer Überwachung vor jeder Erteilung einer Genehmigung etc. begründet wird.

c) Überwachung

Darüber hinaus sollte in der Begründung klargestellt werden, dass in Bezug auf die durchzuführende Überwachung vor Erteilung einer Genehmigung auf den Zeitpunkt des Vor-Ort-Termins und nicht auf den Abschluss einer eventuell erforderlichen Sanierung abzustellen ist, da sich diese mit den entsprechenden gerichtlichen Verfahren über mehrere Jahre hinziehen kann.

3. Änderung §§ 47d, 47f und 51a BImSchG

Die Umsetzung der Änderung der Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG), wonach die Überprüfungen und Überarbeitungen der Lärmaktionspläne um ein Jahr verschoben werden sowie die redaktionelle Änderung des § 51a BImSchG in Bezug auf § 21 Gefahrstoffverordnung wird begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. ██████████